



KANTON
NIDWALDEN

GERICHTE

OBERGERICHT

KA 07 12/hre

T 4.5.07

KASSATIONSABTEILUNG

U R T E I L vom 16. August 2007

Vorsitz: Obergerichtspräsident Albert Müller
Richter: Therese Rotzer, Leo Schallberger
Gerichtsschreiberin: Helene Reichmuth

In Sachen

Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT,
vertreten durch Dr. Erwin Kessler, Präsident,
im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beschwerdeführer

gegen

Verhöramt Nidwalden,
Kreuzstrasse 2, 6371 Stans

Beschwerdegegner/
Vorinstanz

betreffend

Rechtsverweigerung (Beschwerde vom 9. Juni 2007 [recte 9. Mai 2007])

h a t s i c h e r g e b e n :

A. Mit Schreiben vom 4. September 2007 gelangte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT, vertreten durch Dr. E. Kessler, an das Verhöramt Nidwalden und reichte Strafanzeige gegen den Landwirt Alois Scheuber-Fuchs, Büren, wegen Vergehens gegen das Tierschutzgesetz ein. Gleichzeitig ersuchte Dr. E. Kessler um Zustellung einer Kopie des Schlussentscheides bzw. einer Einladung zu einer allfälligen öffentlichen Gerichtsverhandlung, unter Hinweis auf das Öffentlichkeitsgebot.

B. Das aufgrund der Strafanzeige des Beschwerdeführers eingeleitete Strafverfahren wurde mit Strafbefehl vom 8. November 2006 rechtskräftig abgeschlossen. Dem Beschwerdeführer wurde keine Kopie des Strafbefehls zugesandt.

C. Auf Nachfrage von Dr. Kessler teilte das Verhöramt Nidwalden diesem am 9. Mai 2007 mit, das Verfahren sei schon seit längerer Zeit abgeschlossen. Da er lediglich Anzeigesteller gewesen sei und nicht Strafläger, stünden ihm keine Parteirechte zu. Über den Ausgang des Verfahrens dürfe man ihn nicht näher orientieren.

D. Am 9. Juni 2007 (recte 9. Mai 2007) reichte Dr. E. Kessler in seiner Funktion als Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz VgT bei der Kassationsabteilung des Obergerichts des Kantons Nidwalden Beschwerde ein und machte sinngemäss geltend, das Verhöramt des Kantons Nidwalden habe ihm nach Erhebung einer Strafanzeige betreffend Missachtung des Tierschutzgesetzes die Zustellung einer Kopie des „Schlussentscheides“ verweigert, was eine Rechtsverweigerung darstelle.

E. Nach fristgerechter Leistung des Gerichtskostenvorschusses durch den Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT wurde das Verhöramt des Kantons Nidwalden mit Verfügung vom 16. Mai 2007 zur Vernehmlassung aufgefordert.

F. Mit Vernehmlassung vom 31. Mai 2007 beantragte das Verhöramt des Kantons Nidwalden die vollumfängliche Abweisung der Beschwerde, soweit darauf einzutreten sei, unter Kostenfolge zu Lasten des Beschwerdeführers.

G. Mit Schreiben vom 16. Juni 2007 stellte der Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT ein Ausstandsbegehren gegen den Obergerichtspräsidenten Albert Müller. Dieser habe sich gegenüber der Neuen Nidwaldner Zeitung unqualifiziert und den Sachverhalt willkürlich verdrehend öffentlich geäußert.

H. Mit Schreiben vom 19. Juni 2007 nahm Obergerichtspräsident Albert Müller zum Ausstandsbegehren Stellung, worauf dieses mit Schreiben vom 20. Juni 2007 zurück gezogen wurde.

I. Auf die Ausführungen der Parteien in den Rechtsschriften wird - sofern sinnvoll und erforderlich - in den nachstehenden Erwägungen eingegangen; die Relevanz aller übrigen Vorbringen wird vom Gericht verneint.

J. Die Kassationsabteilung des Obergerichts fällte an ihrer Sitzung vom 16. August 2007 nach durchgeführter Beratung und in Abwesenheit der Parteien das Urteil. Den Parteien wurde das Urteilsdispositiv gleichentags zugesandt. Mit Schreiben vom 17. August 2007 verlangte der Verein Tierfabriken Schweiz VgT innert Frist die Zustellung einer vollständigen Ausfertigung des Urteils.

Das Obergericht Nidwalden, Kassationsabteilung, zieht

in Erwägung:

1.1 Wegen Rechtsverweigerung steht jedem unmittelbar Betroffenen, sofern kein anderes Rechtsmittel zur Verfügung steht, die Beschwerde an die Kassationsabteilung des Obergerichts zu (§§ 163 Abs. 1 und 2, 164 Abs. 1 StPO [Verordnung über den Strafprozess/Strafprozessordnung; NG 263.1]).

1.2 Vorliegend ist der Beschwerdeführer vom umstrittenen Vorgehen des Verhör-amtes des Kantons Nidwalden unmittelbar betroffen und somit zur Beschwerde legiti-miert. Nachdem auch die übrigen Prozessvoraussetzungen erfüllt sind, ist auf die Be-schwerde einzutreten.

2.1 Der Beschwerdeführer rügt sinngemäss, das Verhöramt des Kantons Nidwal-den habe ihm nach Erhebung einer Strafanzeige betreffend Missachtung des Tier-schutzgesetzes die Zustellung einer Kopie des „Schlussentscheides“ verweigert, was eine Rechtsverweigerung darstelle.

2.2 Rechtsverweigerung liegt vor, wenn eine Behörde oder eine Verwaltungsin-stanz in einer Sache, in welcher Anspruch auf Erlass einer Verfügung oder Anspruch auf eine Amtshandlung besteht, zu verstehen gibt, dass sie das Ansuchen nicht zu be-handeln gedenkt (vgl. HAUSER Robert / SCHWERI Erhard / HARTMANN Karl, Schweizerisches Strafprozessrecht, Basel, 6. Auflage, § 5 N 4 ff. mit Hinweisen). Durch eine Rechtsverweigerung wird der verfassungsmässig gewährleistete Justizgewäh-rungsanspruch nach Art. 29 BV (Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossen-schaft vom 18. April 1999; SR 101) verletzt. Dem Justizgewährungsanspruch des Rechtssuchenden entspricht die Justizgewährungspflicht des Staates.

3. Aus nachfolgenden Gründen liegt im vorliegenden Fall keine Rechtsver-weigerung vor:

3.1 Mit Schreiben vom 4. September 2007 (recte 2006) reichte der Beschwerde-führer beim Verhöramt des Kantons Nidwalden „Strafanzeige“ gegen den Landwirt Alois Scheuber-Fuchs ein. Infolgedessen eröffnete das Verhöramt eine Strafuntersuchung gegen den Beanzeigten.

Der Beschwerdeführer war lediglich Strafanzeigsteller und konstituierte sich nicht als Straßkläger (§ 25 StPO) am Verfahren. Infolgedessen war er nicht Verfahrensbeteiligter im Sinne von § 22 StPO. In der Eigenschaft als blosser Verzeiger vermag er im Verfahren keine Rechte auszuüben (HAUSER Robert / SCHWERI Erhard / HARTMANN Karl, a.a.O., § 38 N 23 mit Verweis auf SJZ 58, 1962, S. 86). Der Schlusssentscheid (Strafbefehl) musste ihm somit nicht zugestellt werden (vgl. § 118 StPO).

3.2 Auch aus der Rechtsberufung in seiner Strafanzeige (BGE 124 IV 234; EMRK) kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Die förmliche Eröffnung eines Endentscheides kann grundsätzlich nur für sich beanspruchen, wer sich auf Parteirechte berufen kann. Von der Eröffnung, d.h. Mitteilung des Urteils ist allerdings die öffentliche Verkündung zu unterscheiden. Auch aus Art. 6 EMRK (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten) ergibt sich kein Anspruch weiterer Personen auf Eröffnung eines Entscheides, denn auf diese Bestimmung kann sich allein der Beschuldigte, nicht aber der Anzeiger oder Geschädigte berufen, da sich diese grundsätzlich ausserhalb des persönlichen Anwendungsbereiches von Art. 6 Ziff. 1 EMRK befinden (vgl. vgl. BGE 124 IV 234 Erw. 2a mit Verweis auf VILLIGER Mark E., Handbuch der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK], Zürich, N. 388 und POLENDIA Thomas, Zürich 1993, N. 240).

3.3 Der Grundsatz der öffentlichen Verkündung gilt auch dann, wenn das vorausgegangene Strafverfahren nicht öffentlich durchgeführt wurde. Nach Lehre und Rechtsprechung ist Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 UNO-Pakt II Genüge getan, wenn das Strafurteil öffentlich bekannt gemacht wird; dazu genügt die Auflage des Strafurteils auf einer der Öffentlichkeit zugänglichen Kanzlei, wo jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, den vollständigen Text des Urteils einsehen oder sich, allenfalls gegen eine Gebühr eine Kopie erstellen lassen kann. Weitergehende Ansprüche – insbesondere auf Zustellung einer Kopie – bestehen dagegen, gestützt auf die genannten Bestimmungen, nicht (BGE 124 IV 234 Erw. 3c und 3e mit Hinweisen).

Das Verhöramt des Kantons Nidwalden hat – soweit ersichtlich – zu keiner Zeit dagegen opponiert, dass der Beschwerdeführer in den Strafbefehl vom 8. November 2006 auf der Kanzlei des Verhöramtes Einsicht nimmt und sich davon allenfalls gegen eine Gebühr eine Kopie ausstellen lässt.

Die Rüge des Beschwerdeführers ist somit unbegründet. Die angeführten verfassungs- und konventionalrechtlichen Garantien verpflichten die Gerichte nach der dargestellten Rechtsprechung nicht, den Strafanzeigern Kopien zuzustellen.

4.1 Gemäss § 51 StPO werden die Prozesskosten im Rechtsmittelverfahren den Verfahrensbeteiligten grundsätzlich im Verhältnis ihres Unterliegens auferlegt.

4.2 Ausgangsgemäss gehen die Gerichtskosten im vorliegenden Verfahren vollumfänglich zu Lasten des Beschwerdeführers. Die Gerichtskosten bemessen sich gemäss § 30 PKoV (Verordnung über die Kosten im Verfahren vor den Gerichten/Prozesskostenverordnung; NG 261.11) und betragen für das Urteilsdispositiv pauschal Fr. 500.00 (inkl. Schreibgebühr und Auslagen).

Nachdem der Beschwerdeführer mit Schreiben vom 17. August 2007 die vollständige Ausfertigung des Urteils verlangte, sind ihm die Mehrkosten von Fr. 630.00 (Urteilsausfertigung Fr. 500.00, Schreibgebühr Fr. 120.00 und Auslagen Fr. 10.00) ebenfalls zu überbinden (§ 8a Abs. 2 PKoV).

Die gesamten Gerichtskosten des Beschwerdeführers betragen demnach Fr. 1'130.00 und werden mit dem von ihm geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet (§ 9 Abs. 3 PKoV) und gelten in diesem Umfang als bezahlt. Der Beschwerdeführer ist zur Bezahlung der Gerichtskostenrestanz von Fr. 130.00 zu verpflichten.

Demgemäss hat das Obergericht Nidwalden, Kassationsabteilung

e r k a n n t :

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 630.00 (Gerichtsgebühr Fr. 500.00, Urteilsausfertigung Fr. 500.00, Schreibgebühr Fr. 120.00 und Auslagen Fr. 10.00) werden dem Beschwerdeführer auferlegt, mit dem von ihm geleisteten Gerichtskostenvorschuss von Fr. 1'000.00 verrechnet und gelten in diesem Umfang als bezahlt.

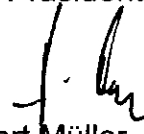
Der Beschwerdeführer hat der Gerichtskasse Nidwalden die Gerichtskostenrestanz von Fr. 130.00 mittels beiliegendem Einzahlungsschein innert 30 Tagen nach Eintritt der Rechtskraft dieses Urteils zu bezahlen.

3. Dieses Urteil wird den Parteien schriftlich eröffnet (GU). Der Gerichtskasse wird das Urteil zur Kenntnisnahme zugestellt.

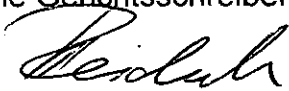
Stans, 16. August 2007

**OBERGERICHT NIDWALDEN
KASSATIONSABTEILUNG**

Der Präsident


Albert Müller

Die Gerichtsschreiberin


Helene Reichmuth



versandt am: 03. Sep. 2007

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen dieses Urteil ist kein ordentliches kantonales Rechtsmittel gegeben.

Sofern die gesetzlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann gegen dieses Urteil innert 30 Tagen nach Eröffnung beim *Bundesgericht, 1000 Lausanne 14*, Beschwerde in Strafsachen oder Verfassungsbeschwerde erhoben werden. Die Zulässigkeit der Beschwerde in Strafsachen richtet sich nach Art. 78 ff., 90 ff., 95 ff. und 99, diejenige der subsidiären Verfassungsbeschwerde nach Art. 113 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110).

Die Beschwerden an das Bundesgericht haben **keine aufschiebende Wirkung**. Dieses Urteil wird mit dem Versanddatum rechtskräftig und **vollstreckbar** (§ 147 StPO i.V.m. Art. 103 Abs. 1 BGG).